

# Digitalisierung des Rechts



Herausgegeben von  
Liane Wörner, Rüdiger Wilhelmi, Jochen Glöckner,  
Marten Breuer und Svenja Behrendt

**DE GRUYTER**

Hanjo Hamann

# Evidenz, Empirie und Data Science in der Rechtswissenschaft

Ein „Scoping Review“ zur Taxonomie quantitativer Rechtsforschung

**Abstract:** Ten years ago, this author pleaded for an “evidence-based jurisprudence” in Germany. So where do quantitative methods stand in German legal research today? Digitalization has enabled an unprecedented democratization of statistical research tools. Consequently, marketing buzzwords and proprietary coinages for quantitative approaches to law have multiplied. To what extent these new terms correspond with specific research agendas or methodological schools is hard to ascertain or even distinguish. The present contribution undertakes a survey and taxonomic systematization that may help to re-establish an overview of the field, and to identify challenges still awaiting a resolution.

## I Von der „Statistik“ zu digital demokratisierter Do-it-Yourself-Empirie

Quantitative Forschung in der Rechtswissenschaft gilt vielen als mehr oder weniger willkommener Eindringling; hereingeholt aus Sozialwissenschaften, die statt auf immerwährende hermeneutische Rotation lieber auf stochastische Geradlinigkeit vertrauen – also den linearen Formeln der Probabilistik (Wahrscheinlichkeitstheorie) oder den trennscharfen Tabellenrastern der Statistik. In dieser metaphorischen Entgegensetzung geht jedoch verloren, dass die Jurisprudenz ursprünglich mitnichten nur Nachbarin und unfreiwilliger Zaungast stochastischer Großprojekte war, sondern oft genug deren eifertige Ankermieterin, wenn nicht sogar selbst Bauherrin.

---

**Anmerkung:** Der Autor dankt *Andreas Engert*, *Johannes Kruse* und *Friedemann Vogel* sowie den Herausgeber:innen (namentlich *Jochen Glöckner*) für hilfreiche Anregungen, *Kassandra Steffin* für die aufmerksame Lektüre des Manuskripts und *Lill Emmelheinz* für Unterstützung bei der Schlussredaktion. Der Beitrag ist auf dem Stand von November 2023.

Open Access. © 2024 bei den Autorinnen und Autoren, publiziert von De Gruyter.  Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz. <https://doi.org/10.1515/9783111343341-006>

Das gilt nicht nur in Liebhabernischen, wo etwa die Bibliometrie (quantitative Zitationsanalyse) als „Jurisprudential verlorene Tochter“ erkannt wurde,<sup>1</sup> sondern auch für das größere Ganze. Verrät doch die Statistik schon durch ihre Etymologie eine besondere Nähe zum staatlichen Machtapparat:

Nach ihrer Wortherkunft (von lat. *statisticum*, den Staat betreffend) sollte die Statistik wohl eher Staatistik heißen, denn ihre Anfänge liegen in der Staatslehre des 18. Jahrhunderts, die durch den absolutistischen Verwaltungsapparat aufgrund zunehmender Datenmengen immer stärker quantifiziert wurde. Nach Gründung der Königlichen Statistischen Gesellschaft in England 1835 wurde ‚Statistik‘ dann auf jegliche Datenmengen bezogen.<sup>2</sup>

Auch die Probabilistik, so zeigt jüngste rechtshistorische Forschung,<sup>3</sup> wurde aus der Rechtsanwendung geboren: Nicht nur waren die frühesten Wahrscheinlichkeitsmathematiker durchweg ausgewiesene Juristen (de Fermat, Huygens, Leibniz, de Witt); den Durchbruch feierte die Probabilistik auch noch ausgerechnet in einer pandektistischen Doktorarbeit: *Nicolaus Bernoulli* entwickelte 1709 in seiner Promotionsschrift „De Usu Artis Conjectandi in Jure“ als erste praktische Anwendungen der neuen Theorie die gerechte Bepreisung von Glücksspielen, Hoffnungskäufen, Rentengeschäften und verwandten Verträgen des römischen Rechts (D.18.1.8).<sup>4</sup>

So dürfte es auch kaum überraschen, dass neben Statistik und Probabilistik auch deren sozialwissenschaftliche Bezugsdisziplinen maßgeblich von Rechtswissenschaftler:innen begründet wurden. Das gilt für die im deutschen Sprachraum Ende des 19. Jahrhunderts entdeckte Rechtsökonomik<sup>5</sup> ebenso wie für die „juristi-

---

1 Unter dieser Abschnittsüberschrift erklärt *Hamann*, Die Fußnote, das unbekannte Wesen – Potential und Grenzen juristischer Zitationsanalyse, RW 2014, 501, 502, „dass es auch Juristen waren, die sich erstmals dafür interessierten, wer von wem wie oft zitiert wird. Das lässt sich spätestens um 1743 in England nachweisen und führte in den USA 1873 zur Gründung des berühmtesten Zitationsindex‘ durch Frank Shepard“, m. Verw. auf *Shapiro*, Origins of Bibliometrics, Citation Indexing, and Citation Analysis: The Neglected Legal Literature, 43 J. Am. Soc. Inf. Sci. Tec. 337, 338 (1992).

2 *Hamann*, Evidenzbasierte Jurisprudenz. Methoden empirischer Forschung und ihr Erkenntniswert für das Recht am Beispiel des Gesellschaftsrechts, 2014, S. 73 m.w.N.

3 Zum Folgenden *Keneflick*, Roman Law on the Just Price in Nicolaus Bernoulli’s Mathematics (Manuskript vorgestellt beim Workshop „Just Computation: Social and Historical Perspectives on Calculation in the Law“ der Harvard Kennedy School am 9.9.2023; zur Veröffentlichung vorgesehen).

4 Deshalb bescheinigt *Keneflick*, Roman Law (Fn. 3), S. 11f. der Arbeit einen „clear legal purpose“; sie sei „very much a piece of legal literature“.

5 Dazu *Hamann/Vogel*, Evidence-Based Jurisprudence Meets Legal Linguistics—Unlikely Blends Made in Germany, 43 BYU L. Rev. 1473, 1476 Fn. 6 (2017), m. Verw. auf *Kleinwächter*, Die Kartelle: Ein Betrag zur Frage der Organisation der Volkswirtschaft, 1883; *Mataja*, Das Recht des Schadenersatzes vom Standpunkte der Nationalökonomie, 1888; *Menger*, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Klassen, 1890; *Steinitzer*, Ökonomische Theorie der Aktiengesellschaft, 1908; vgl. ferner die Beiträge von *Oertmann*, Volkswirtschaftslehre des Corpus Iuris Civilis, 1891; *ders.*, Volkswirtschaft-

sche Ahnenreihe“ der Rechtssoziologie, deren „Gründungsväter [...] Eugen Ehrlich, Max Weber und Arthur Nußbaum“ (ebenso wie Hermann Kantorowicz und Ernst Fuchs) sämtlich „der Herkunft nach Juristen“ waren.<sup>6</sup>

Trotz dieser historischen Rolle der Rechtswissenschaft als Taktgeberin quantitativer Forschungsmethoden haderte die Disziplin zu allen Zeiten mit dem logistischen Aufwand und den prohibitiven Kosten entsprechender Forschung:

[1970er] „Studien dieser Zeit [...] sind] noch nicht an vernetzten Schreibtischen im Hause entstanden [...], sondern unter karton-weisem Verbrauch von 80-spaltigen Lochkarten und gewaltigen DIN A3-Papierbögen in nächtlichen Sitzungen in abgelegenen Rechenzentren.“<sup>7</sup>

[1990er] „Zu den Grundbedingungen erfolgreicher empirischer Arbeit gehören deshalb Geld und nochmals Geld, des weiteren geeignetes Forschungspersonal in ausreichender Kapazität und nach Möglichkeit mit fachlichen Mehrfachkompetenzen bzw. Forschungsteams mit multidisziplinärer Ausrichtung, ferner die erforderlichen Sachmittel“<sup>8</sup>

[2010er] „die nicht selten prekären Finanzierungsverhältnisse rechtstatsächlicher Forschung, deren Mittelbedarf sowohl was das Erfordernis ständigen Personals zur qualifizierten Datenanalyse als auch die Kostenstruktur konkreter Projekte angeht oft eher naturwissenschaftlichen als rechtswissenschaftlichen Budgetanforderungen ähnelt.“<sup>9</sup>

Dieses seit Jahrzehnten unveränderte Klagelied droht jedoch zu übertönen, dass Digitalisierung eine nie dagewesene Demokratisierung empirischer Rechtsforschung ermöglichen dürfte. Fast alle Produktionsfaktoren quantitativer Erkenntnis sind heute leicht verfügbar und kostengünstig: Speicher-<sup>10</sup> und Rechenkapazität,<sup>11</sup> Software,<sup>12</sup> Daten<sup>13</sup> (auch ganz kostenfrei als *Open Data*),<sup>14</sup> Weiterbildung,<sup>15</sup> usw.

---

liche Bedeutung des BGB, 1900 (jeweils digitalisiert in der Werkausgabe von *Hamann* 2021 unter [www.doi.org/10.5281/zenodo.5876909](http://www.doi.org/10.5281/zenodo.5876909), 15.2.2024).

**6** *Heldrich*, Die Bedeutung der Rechtssoziologie für das Zivilrecht, AcP 186 (1986), 74, 76 (und weiter 77: „Bei Licht betrachtet ist also jedenfalls die deutsche Rechtssoziologie nach ihrer Entwicklung in erster Linie eine Soziologie des Privatrechts und des Privatverfahrensrechts.“); neuerdings weiterführend *Renner*, Vom „Naturstudium“ zur Systemtheorie: Soziologische Ansätze im Wirtschaftsrecht, *Ancilla Iuris* 2020, 41–56.

**7** *Höland*, Die Rechtssoziologie auf dem Weg vom Hamburger MPI zum Bremischen ZERP, in: Joerges u. a. (Hrsg.), *Josef Falke zum 65. Geburtstag*, 2014, S. 25, 27, [www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/62581/ssoar-2014-joerges\\_et\\_al-Josef\\_Falke\\_zum\\_65\\_Geburtstag.pdf](http://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/62581/ssoar-2014-joerges_et_al-Josef_Falke_zum_65_Geburtstag.pdf) (15.2.2024).

**8** *Gilles*, Rechtstatsachenforschung und Rechtsstaat, in: Prütting/Rüssmann (Hrsg.), *Festschrift für Gerhard Lüke zum 70. Geburtstag*, 1997, S. 139, 144.

**9** *Spindler/Gerdemann*, Rechtstatsachenforschung: Grundlagen, Entwicklung und Potentiale, AG 2016, 698, 703; zuvor schon *Hamann*, Evidenzbasierte Jurisprudenz (Fn. 2), S. 28: „erfordert empirische Forschung größere finanzielle und personelle Ressourcen als sie den meisten Juristen zur Verfügung stehen“.

**10** Beispielrechnung bei *Hamann*, Court Decisions: 99% Uncharted Deep Sea? Mapping the Blind Spot of Digital Legal Studies over Half a Century (1971–2019), *Blog Rechts|Empirie (R|E)* v. 5.1.2022:

Daher ist zu fragen, inwieweit sich die quantitative Rechtsforschung tatsächlich in jüngerer Zeit ausdifferenziert (II.) und welche Herausforderungen das mit sich bringt (III.). Die weitere Untersuchung konzentriert sich exemplarisch auf das Zivilrecht, scheut aber keine Seitenblicke in benachbarte Fachsäulen, weil gerade quantitative Methoden dazu neigen, hergebrachte dogmatische Trennlinien zu negieren.<sup>16</sup>

## II Bestandsaufnahme quantitativer Zivilrechtforschung seit 2013

Kehrseite jeder Demokratisierung ist die Fraktionierung. Mehraugenprinzip und Mehrköcheprinzip sind zwei Seiten derselben Medaille,<sup>17</sup> daher dürften verringerte Einstiegshürden in die quantitative Forschung auch ihren Wildwuchs anregen. Das

---

“digital data storage density increased by over 33 million percent – from 199 Bytes/cm<sup>2</sup> in 1971 (8-inch floppy disk with 80 kB) to 666,370,683,501 Bytes/cm<sup>2</sup> in 2019 (0.5-inch microSDX card with 1 TB)”.  
**11** *Drechsler*, Neue Abläufe entwerfen, *forschung* 1/2023, 30, 32 mit anschaulicher Grafik „40 Jahre Performanzsteigerung bei Prozessoren“, [www.dfg.de/dfg\\_profil/publikationen/forschung](http://www.dfg.de/dfg_profil/publikationen/forschung) (15.2.2024).

**12** Leistungsstarke Statistiksoftware (R, Python, Stata, SPSS, etc.) läuft auf jedem Anwender-PC und für Spezialanforderungen liegen modularisierte, gut erprobte und leicht implementierbare Programmpakete vor (Beautiful Soup, Selenium, word2vec, etc.). Plakativ bspw. *Hamann*, Evidenzbasierte Examensvorbereitung. Zivilrechtliche Lösungsskizzen „auf Distanz“ gelesen, *ZJS* 2020, 507, 516: „Lassen wir den Computer also das eben für einen einzelnen Satz Vorgeführte für jede Klausurlösung in unserem Korpus wiederholen. Das dauert selbst auf einem fünf Jahre alten Einsteigerlaptop nur etwa fünf Minuten.“

**13** Neben den bekannten Datenbankenriesen wie juris und Beck Online auch forschungsfreundliche Kleinanbieter wie Kuselit Online als „beste Quelle bibliometrischer Forschungsdaten in der deutschen Rechtswissenschaft“, *Hamann*, Nochmals: Juristische Diskurslinguistik am Beispiel der Neuen Juristischen Wochenschrift, *NJW* 2022, 3124, 3125.

**14** Neben staatlichen Angeboten wie [www.rechtsprechung-im-internet.de](http://www.rechtsprechung-im-internet.de) (15.2.2024) auch zahlreiche ehrenamtliche Initiativen, etwa von *Fuchs*, [www.lexetius.com](http://www.lexetius.com) (15.2.2024); *Bremert*, [www.openjur.de](http://www.openjur.de); *Fobbe*, [www.zenodo.org/communities/sean-fobbe-code](http://www.zenodo.org/communities/sean-fobbe-code) (15.2.2024); *Hamann*, [www.richter-im-internet.de](http://www.richter-im-internet.de); [www.zenodo.org/communities/legal-data](http://www.zenodo.org/communities/legal-data) (15.2.2024); vgl. auch *Hartung*, in: *Vogl* (Fn. 69).

**15** Schon vor Jahren beobachtete *Hamann*, Empirische Erkenntnisse in juristischen Ausbildungsarbeiten, *JURA* 2017, 759, 762 m.w.N. in Fn. 26–28, „dass jetzt auch die empirische Methodik als eigenes Grundlagenfach in die Hörsäle einzieht, und dass Statistik sogar zur juristischen Methodenlehre und zu den Schlüsselqualifikationen des Jurastudiums zählt.“

**16** Hierzu noch unten im Haupttext nach Fn. 135.

**17** *Hamann*, Redaktionsversehen, *AöR* 139 (2014), 446, 450: „Jedes System der Gewaltenteilung muss die mögliche Fehlervermeidung durch das Mehraugenprinzip gegen die mögliche Fehlererzeugung durch das Mehrköcheprinzip abwägen.“

lässt sich in Nachbardisziplinen immer wieder beobachten – etwa in der sozialwissenschaftlichen Dekompositionsforschung: Sie litt jahrzehntelang unter terminologischer Überdifferenzierung in Begriffe wie „Vignettenstudien“, „Szenariostudien“, „faktorielle Surveys“, „experimentelle Strategieerfassung“ und eine „Unmenge anderer Begriffe“,<sup>18</sup> verlor dadurch die wechselseitige Anschlussfähigkeit und zugleich die Aussicht auf konsensfähige Methodenstandards. Droht der quantitativen Forschung im (Zivil-)Recht nun eine vergleichbare Zerfaserung?

Diese Frage wird gerade jetzt brisant, da solche Forschung (wieder einmal) in Bewegung gerät. Und zwar auf europäischer Ebene – im September 2023 rief die im Vorjahr gegründete europäische Gesellschaft für empirische Rechtsforschung das erste *European Journal for Empirical Legal Studies* ins Leben<sup>19</sup> – ebenso wie in Deutschland: Im selben September stand die 33. Jahrestagung der *Gesellschaft Junge Zivilrechtswissenschaft* unter dem Generalthema „Rechtstatsachen im Privatrecht“, und im Folgemonat feierte das *Empirical Legal Studies Center* der Freien Universität Berlin (FUELS)<sup>20</sup> seine durch die Pandemie verzögerte Eröffnung – mit einem Gastredner, dessen eigenes „Institut für Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung“ an derselben Universität gerade zehn Jahre zuvor aufgelöst worden war. Er beschwor deshalb in seinem Festvortrag die Gefahr, unter anderer Bezeichnung das Rad neu zu erfinden,<sup>21</sup> wie schon seine eigene Generation den Anschluss an vergleichbare Forschung des 19. Jahrhunderts<sup>22</sup> versäumt habe.

Neben diesen Anschlussverlust im Zeitverlauf, den man als *diachrone* Zerfaserung beschreiben und durch rechtshistorische Forschung beheben könnte,<sup>23</sup> tritt nun noch eine *synchrone* Zerfaserung: Auch wer sich nur für aktuelle Methoden interessiert, etwa einen ersten Einstieg in die quantitative Forschung zum Recht sucht, muss die parallele Neuerfindung des Rads unter verschiedenen Begriffen fürchten. Dem soll der vorliegende Beitrag abhelfen.

---

18 Vgl. bspw. *Hamann*, Evidenzbasierte Jurisprudenz (Fn. 2), S. 180 m. Verw. auf *Aiman-Smith/Scullen/Barr*, Conducting Studies of Decision Making in Organizational Contexts, 5 *Org. Res. Meth.* 388 f. (2002).

19 Dazu [publicera.kb.se/ejels/about](http://publicera.kb.se/ejels/about) (15.2.2024) und noch unten Fn. 102.

20 Hierzu schon *Hamann*, Brennstoff für die Rechtsempirie: Veranstaltungen am „FUELS“ Berlin, *Blog Rechts|Empirie (R|E)* v. 29.3.2022, [www.rechtsempirie.de/post/brennstoff](http://www.rechtsempirie.de/post/brennstoff) (15.2.2024) und noch unten II.6.

21 Gleichmaßen mahnend von ihm schon *Rottleuthner*, [Buchbesprechung], *JZ* 2016, 86 zur „umfangreichen Diskussion über die Rolle sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse in rechtlichen Kontexten, die in der BRD intensiv vor allem in den 70er Jahren geführt wurde“.

22 Zu dieser noch unten Fn. 29.

23 So die Forderung von *Rottleuthner* (Fn. 21), *JZ* 2016, 86, „den damals erreichten Stand der Diskussion zu rekonstruieren“.

Für die erforderliche erste Orientierung soll der Beitrag kein eigenes theoriegeleitetes System entwickeln, sondern „nur“ (aber immerhin) die Landschaft quantitativer Zivilrechtsforschung der letzten zehn Jahre kartieren. Ebenso wie der ein Jahrzehnt zuvor diagnostizierte Bedarf für „Evidenzbasierung“ im Recht<sup>24</sup> wird auch die nachlaufende Beobachtung des Patienten einer epidemiologischen Methodik nachempfunden, die gerade erst ihren Weg in die Rechtswissenschaft fand – dem sog. *Scoping Review*:

Diese Form der ‚Erkenntnisynthese‘ verfolgt das Ziel, vorhandene Evidenz zu identifizieren und zu kartieren, [...] wenn beispielsweise in einem ersten Schritt Umfang und Profil eines Forschungsfeldes abgesteckt werden soll, damit künftige, detailliertere Review- und Auswertungsarbeiten hieran anknüpfen können.<sup>25</sup>

Ohne die umfangreiche Debatte über die zweck- und sachgerechte Durchführung solcher Erstkartierungen hier angemessen würdigen zu können,<sup>26</sup> sei zumindest der Versuch einer Anlehnung gewagt. Dazu stellt der Beitrag nun steckbriefartig verschiedene (sicher nicht alle<sup>27</sup>) Ausprägungen quantitativer Zivilrechtsforschung der letzten zehn Jahre vor. Der Begriff „Ausprägung“ ist bewusst gewählt – anstelle etwa von „Methodiken“, „Denkschulen“ oder „Forschungsprogrammen“ – weil sich erst noch zeigen muss, inwiefern diesen Ausprägungen wirklich unterschiedliche Konzeptionen oder Methoden zugrunde liegen. Immerhin könnten die darzustellenden Begriffsprägungen eine abgrenzbare Methodenschule<sup>28</sup> auch nur suggerieren und stattdessen lediglich Partikularinteressen als Prägezeichen für Geistesprodukte einer bestimmten Person(engruppe) dienen.

Deshalb werden für die folgenden Steckbriefe vier analytische Kategorien gebildet: Zunächst werden – basierend auf den Erfahrungen und weitergehenden Literaturrecherchen des Verf. – Wissenschaftler:innen identifiziert, die als VORREITER ein eigenes Prägezeichen zumindest begrifflich reklamiert haben; sodann wird versucht, deren PROGRAMMATIK aus einer unter dem Prägezeichen publizier-

24 Hierzu unten II.2.

25 *Aly/Purwita/Varoga*, Evidenz statt Meinung – Ein Scoping Review zur empirischen Rechtsdiktik, Blog Rechts|Empirie (R|E) v. 23.8.2023.

26 Dazu neben den bei *Aly/Purwita/Varoga* (Fn. 25) genannten Literaturnachweisen beispielhaft noch *Arksey/O'Malley*, Scoping Studies: Towards a Methodological Framework, 8 Int. J. Soc. Res. Meth. 19 (2005); *Pham u. a.*, A Scoping Review of Scoping Reviews, 5 Res. Synth. Meth. 371 (2014); *Munn u. a.*, Systematic review or scoping review?, 18 BMC Med. Res. Meth. 143 (2018); *Mak/Thomas*, Steps for Conducting a Scoping Review, 14 J. Grad. Med. Edu. 565 (2022).

27 Dazu noch unten II.7.

28 Hoffnungsvoll etwa *Bartlitz* (Fn. 92), NZG 2022, 1669, 1670: „dass die Methode nach Möglichkeit ‚Schule machen‘ [...] soll“.

ten Programmschrift zu rekonstruieren. Dabei wird sich zeigen, dass viele Ausprägungen maßgeblich in der ANLEHNUNGSDISZIPLIN differieren, aus deren methodischen Impulsen sie sich (nach eigenem Bekenntnis) nähren. Zuletzt schließlich werden BEISPIELFRAGEN genannt, die unter dem so geführten Banner untersucht wurden. Dieses Vorgehen hat den Vorteil, die jeweilige Selbstbeschreibung der Handelnden ernst zu nehmen und ihnen die Deutungshoheit über ihre Zugehörigkeit zu belassen – nimmt aber zugleich in Kauf, dass dabei allzu selbstbewusste oder vorschnelle Prägungen nicht hinterfragt, ihre konsequente Durchhaltung nicht überprüft und kritische Sekundärliteratur nur ganz beschränkt berücksichtigt werden können. Diese analytischen Defizite werden für die Erstkartierung in Kauf genommen, weil nur so die terminologische Verwirrung überhaupt aufgezeigt werden kann, um deren Klärung stärkeres Bemühen lohnen könnte.

## 1 Rechtstatsachenforschung

VORREITER: Als frühe Vorläuferprojekte gelten die Umfragestudien der Rechtsprofessoren *Adolf Wach* und *Jakob Weismann* (1887) und des außerordentlichen Professors *Martin Wolff* gemeinsam mit dem Landrichter *Martin Segall* (1906–1908).<sup>29</sup> Erst 1914 jedoch prägte ein Berliner Privatdozent den bis heute gebräuchlichen Begriff für den neuen Forschungsansatz, als dessen Begründer er forthin gelten sollte: Rechtsanwalt *Arthur Nussbaum* mit einer Schrift über die Bedeutung der „Rechtstatsachenforschung“,<sup>30</sup> sowie einer 1940 im Exil verfassten englischsprachigen Programmschrift, die weitere 15 Jahre später ins Deutsche rückübersetzt wurde.<sup>31</sup> Innerhalb der vergangenen zwanzig Jahre wurde die Rechtstatsachenforschung besonders sichtbar „durch die Arbeit von Pionieren wie *Walter Bayer*“ wiederbelebt.<sup>32</sup> Sein 2005 an der Friedrich-Schiller-Universität Jena gegründetes „Institut für Rechtstatsachenforschung zum Deutschen und Europäischen Unter-

---

<sup>29</sup> Die jeweiligen Primärtexte sind als Dokumentensammlung „Pioniere der Rechtstatsachenforschung (Wach/Weismann und Wolff/Segal)“ im Forschungsrepositorium Zenodo zur Nachnutzung archiviert: [www.doi.org/10.5281/zenodo.10071773](https://www.doi.org/10.5281/zenodo.10071773) (15.2.2024); näher etwa *Rehbinder*, Zur Soziologie des Gerichtsverfahrens, in: *Friedman/Rehbinder* (Hrsg.), Zur Soziologie des Gerichtsverfahrens, 1976, S. 7 (zu Wach und Weismann) sowie *Heldrich* (Fn. 6), AcP 186 (1986), 74, 75 (zu Wolff und Segall).

<sup>30</sup> *Nussbaum*, Die Rechtstatsachenforschung: Ihre Bedeutung für Wissenschaft und Unterricht, 1914.

<sup>31</sup> *Nussbaum*, Fact Research in Law, 40 Colum. L. Rev. 189 (1940); rückübersetzt durch *Drobnig* als: Die Rechtstatsachenforschung, AcP 154 (1955), 453.

<sup>32</sup> *Spindler/Gerdemann* (Fn. 9), AG 2016, 698 (Beitrag zum Geburtstagssymposium Bayers lt. Fn. \*).

nehmensrecht“ produzierte über 130 Einzelstudien<sup>33</sup> und die zuletzt 14-bändige Schriftenreihe „Empirische Studien zum deutschen und europäischen Unternehmensrecht“ (2006–2017). Damit etablierte *Bayer* eine Methodenschule im engeren Sinne, die von seinen akademischen Schülern fortgeführt wird.<sup>34</sup>

PROGRAMMATIK: Nach verbreitetem Verständnis erfüllt die Rechtstatsachenforschung „für das Zivilrecht die gleiche Funktion wie die Verwaltungslehre für das öffentliche bzw. die Kriminologie für das Strafrecht“.<sup>35</sup> Sie gilt als „genuin ‚juristische‘ empirische Forschung“,<sup>36</sup> denn sie zähle „genauso wie etwa die Rechtsphilosophie, die Rechtsgeschichte, die Rechtsvergleichung oder neuerdings auch die Rechtsökonomik zur Rechtswissenschaft selbst [...] In zahlreichen Konstellationen ist eine überzeugende Rechtsdogmatik ohne Kenntnis der Rechtstatsachen nicht möglich.“<sup>37</sup> Welche Tatsachen das genau seien, bleibt meist im Vagen: Es gehe schlicht um einen „bestimmten Komplex von induktiv zu erforschenden Tatsachen [...], deren Kenntnis für ein volles Verständnis und eine sachgemäße Anwendung der Normen erforderlich ist.“<sup>38</sup>

ANLEHNUNGSDISZIPLIN: Frühe Pionierarbeiten vermieden ihre disziplinäre Verortung ganz pragmatisch: „Ob es sich [...] um eine Aufgabe der Rechtswissenschaft oder der Nationalökonomie handelt, erscheint ohne Bedeutung. Es genügt festzustellen, dass die nationalökonomischen Forscher sich den hier aufgeworfenen Fragen kaum zugewandt haben.“<sup>39</sup> Später nahm man die Rechtstatsachenforschung zwar oft als Instrument der Rechtssoziologie wahr (etwa im Reihentitel der seit 1966 auf über 100 Bände angewachsenen „Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung“), was aber eher historisch begründet als logisch zwingend erscheint.<sup>40</sup> Nicht einmal die verbreitete Verknüpfung mit dem Zivilrecht ist

33 Vgl. *Bayer*, Schriftenliste, IX. unter [www.rewi.uni-jena.de/rewimedia/ls-bayer/pdfs/litveroeff-2022.pdf](http://www.rewi.uni-jena.de/rewimedia/ls-bayer/pdfs/litveroeff-2022.pdf) (15.2.2024).

34 Bspw. *Scholz/Hoffmann*, Die Rechtstatsachenforschung im toten Winkel des DiRUG-Regierungsentwurfs, AG 2021, 227, oder *Lieder/Becker/Hoffmann*, Ein rechtstatsächlicher Streifzug durch die GmbH-Landschaft, in vier Teilen erschienen in *GmbH* 2021, 621, 957; *GmbH* 2022, 233, 958.

35 *Hamann*, Evidenzbasierte Jurisprudenz (Fn. 2), S. 40 m.w.N. in Fn. 256; dagegen aber noch unten Fn. 42.

36 *Hamann/Vogel* (Fn. 5), 43 *BYU L. Rev.* 1473, 1476 (2017): „Genuinely ‘Legal’ Empirical Studies“.

37 *Bayer*, Privatrechtsdogmatik im 21. Jahrhundert, in: Auer u. a. (Hrsg.), *Festschrift für Canaris* 2017, S. 319, 321f.; ähnl. *Spindler/Gerdemann* (Fn. 9), AG 2016, 698, 703: „wesentliche Ergänzung zur dogmatischen Rechtsexegese“.

38 *Nussbaum*, Rechtstatsachenforschung (Fn. 30), S. 5f.

39 *Wolff*, Das Bürgerliche Gesetzbuch und die deutschen Lebensgewohnheiten, *JW* 1906, 697, online verfügbar (vgl. Fn. 29).

40 So schon *Hamann*, Evidenzbasierte Jurisprudenz (Fn. 2), S. 40f.: „die Prägung dieser Methoden durch ein soziologisches Vorverständnis ist mithin kein zwingendes Begriffsmerkmal.“

zwingend,<sup>41</sup> wie schon die „Konstanzer Schriften zum Verwaltungsrecht und zur Rechtstatsachenforschung“ belegen.<sup>42</sup> Neuere Programmschriften verorten die Rechtstatsachenforschung gar „auf der interdisziplinären Schnittstelle zwischen Rechts-, Sozial-, und Wirtschaftswissenschaften“, weil sie „methodisch auf Instrumentarien der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ zurückgreife.<sup>43</sup>

BEISPIELFRAGEN: In ihrem weitesten Verständnis soll Rechtstatsachenforschung die „drei Kategorien der *Zielabweichungs-, Regelungsbedarfs- und Rechtsgegenstandsanalyse*“ umfassen, wobei ersteres etwa „Erhebungen zu den Auswirkungen des ProstG auf die Lebens- und Arbeitssituation von Prostituierten in Deutschland“ leite, zweiteres Studien zur „Vorgehensweise und Auswirkungen ‚räuberischer Aktionäre‘ bei der Ausnutzung des Beschlussmängelrechts“ und die drittgenannte Kategorie die „Effekte von Delisting-Ankündigungen auf Aktienkurse und deren Implikationen für die Beschlusskompetenz der Hauptversammlung“ umfasse.<sup>44</sup> Enger verstanden erscheint Rechtstatsachenforschung als nur eine „empirische Strömung im weit größeren Kosmos empirischer Methoden“, da sie für „Beobachtungsstudien mit beschreibendem Erkenntnisinteresse [...] auch fast nur beschreibende Statistik verwende“.<sup>45</sup> Dazu gehörten zuletzt Fragen wie: Wie viele Gesellschaften jeder Rechtsform gibt es in Deutschland?<sup>46</sup> Wie spezialisiert sind deutsche Jurafakultäten im Zivilrecht, und wie verteilen sich zivilrechtliche Spe-

---

41 Ebenso *Dörenbach*, Mehr Interdisziplinarität wagen – über den Nutzen der Rechtstatsachenforschung, in: Verantwortung und Recht (JTÖR Bd. 62), 2022, S. 235, 240: „Die gängigen Methoden der RTF sind auf jedes Rechtsgebiet anwendbar, auch wenn die RTF traditionell häufig auf das Zivilrecht beschränkt wurde.“

42 11 Bände (1986–1997); vgl. auch *Vofßkuhle*, Verwaltungsdogmatik und Rechtstatsachenforschung, *VerwArch* 85 (1994), 567; kein Hinweis auf Rechtstatsachen dagegen bei *Harbarth*, Empirieprägung von Verfassungsrecht, *JZ* 2022, 157, und *Langenbach*, Zur Rezeption empirischer Forschung und psychologischer Verfahrenstheorie in der verwaltungsrechtlichen Debatte zur Akzeptanz des Stromnetzausbaus, *VERW* 55 (2022), 191.

43 *Spindler/Gerdemann* (Fn. 9), AG 2016, 698 (erstes Zitat), 699 (zweites Zitat); ähnl. *Anzinger*, Möglichkeiten der Digitalisierung des Rechts, in: Hey (Hrsg.), Digitalisierung im Steuerrecht (DStJG Bd. 42), 2019, S. 15, 54: „an den empirischen Methoden der Natur- und Wirtschaftswissenschaften orientiert.“

44 *Spindler/Gerdemann* (Fn. 9), AG 2016, 698 je m.w.N. in Fn. 7–9.

45 *Hamann*, Evidenzbasierte Jurisprudenz (Fn. 2), S. 41 mit Fn. 258.

46 Zu registerpflichtigen Rechtsformen alljährlich *Kornblum*, Rechtstatsachen zum Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, *GmbHHR* 1981, 227 bis *GmbHHR* 2021, 681, und zuletzt *Bayer/Lieder/Hoffmann*, Bundesweite Rechtstatsachen zum Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, *GmbHHR* 2022, 777, und *GmbHHR* 2023, 709; zu konzessionierten Rechtsformen jüngst *Hamann*, Wirtschaftliche Vereine (§ 22 BGB): Eine rechtstatsächliche Bestandsaufnahme auf dem Weg zur rechtspolitischen Neubewertung, *ZGR* 2023, 471.

zialisierungen über die Fakultäten?<sup>47</sup> Oder außerhalb des Zivilrechts: Wie häufig wird die vorläufige Anordnung in der Verkehrswegeplanung genutzt und wie beurteilen Vorhabenträger ihre Praxistauglichkeit?<sup>48</sup>

## 2 Evidenzbasierte Jurisprudenz

VORREITER: Begriff und Programm der „Evidenzbasierung“ existieren seit 1990, wurden zunächst für das kanadische Medizinstudium entwickelt und sickerten bis 2006 „in viele sozialplanerische Anwendungsdisziplinen“ wie Kriminalprävention, Bildungsforschung, Politikfeldforschung, Betriebswirtschaftslehre und sogar das Bibliothekswesen ein.<sup>49</sup> Die deutsche Rechtswissenschaft kam 2013 hinzu, als der Verf. seine entsprechend betitelt Dissertation über „Methoden empirischer Forschung und ihren Erkenntniswert für das Recht“ vorlegte.<sup>50</sup> In weiteren Publikationen schloss er daran methodisch<sup>51</sup> und begrifflich<sup>52</sup> an.

PROGRAMMATIK: Evidenzbasierte Jurisprudenz differenziert zwischen *Lebenserfahrung* (als „Gesamtheit der sog. anekdotischen Evidenz“) und *empirischer Erkenntnis* (als „Gesamtheit der sog. kumulativen Evidenz“).<sup>53</sup> Die anzustrebende „Integration von Lebenserfahrung und empirischer Erkenntnis“ sei in einer von drei Rollen denkbar: „Produzent“, „Rezipient“ oder „Spekulant“ empirischer Forschung (in der Reihenfolge zunehmender Häufigkeit unter Juristen).<sup>54</sup> Für die *Rezeptionsfähigkeit* als „hauptsächliches“ Anliegen der Evidenzbasierung wurde eine

---

47 Hamann, Deutsche Zivilrechtslehre: Eine rechtstatsächliche Untersuchung ihrer Demographie, Institutionalisierung und Lehrstuhldenominationen, AcP 221 (2021), 287.

48 Roth, Die vorläufige Anordnung in der Verkehrswegeplanung – eine rechtstatsächliche Verge-  
wisserung, VerwArch 133 (2022), 410.

49 Nachw. in Hamann, Evidenzbasierte Jurisprudenz (Fn. 2), S. 4.

50 Hamann, Evidenzbasierte Jurisprudenz (Fn. 2), auf S. 2 in Fn. 7 m. Verw. auf US-amerikanische  
Vorarbeiten seit dem „evidence-based law approach“ von Trujillo, Patterns in a Complex System, 53  
UCLA L. Rev. 357, 382 Fn. 80 (2005).

51 Insb. Hamann/Hoeft, Die empirische Herangehensweise im Zivilrecht. Lebensnähe und Metho-  
denehrlichkeit für die juristische Analytik?, AcP 217 (2017), 311.

52 Insb. Hamann/Vogel (Fn. 5), 43 BYU L. Rev. 1473 (2017); Hamann (Fn. 12), ZJS 2020, 507.

53 Hamann, Evidenzbasierte Jurisprudenz (Fn. 2), S. 55 f.

54 Hamann, Evidenzbasierte Jurisprudenz (Fn. 2), S. 10 f. (erstes Zitat), 25–33 (zu den Rollen), 30 (zur  
Priorisierung): „dass die empirische Primärforschung für Juristen das Mittel dritter Wahl bildet,  
wenn erstens keine Aussicht darauf besteht, empirisch ausgebildete Sozialwissenschaftler für die  
Untersuchung rechtlich relevanter Fragen zu gewinnen und zweitens keine anderweitige Forschung  
existiert, die sich rezipieren ließe“.

„pragmatische Rezeptionslehre“ entwickelt,<sup>55</sup> die helfen soll, festzustellen, „welche außerrechtlichen Fakten für eine bestimmte normative Fragestellung herangezogen werden sollen und ob die Ergebnisse der Nachbarwissenschaften dafür sich als fruchtbar erweisen.“<sup>56</sup> Dazu dienen niederschwellige „Grundsätze der empirischen Rezeption“ wie insbesondere die Empfehlung, sog. Metastudien (also „Studien, die nicht selbst Daten erheben und auswerten, sondern verschiedene andere Studien, die zu einem Thema vorliegen, gemeinsam quantitativ auswerten“<sup>57</sup>) zur Synthese empirischer Forschung ganz „wie wissenschaftliche Buchprüfungen“ heranzuziehen.<sup>58</sup>

**ANLEHNUNGSDISZIPLIN:** Juristische Evidenzbasierung beruht auf der „Erkenntnis, dass Jurisprudenz und Medizin durch ein gemeinsames Erkenntnisinteresse verbunden sind“,<sup>59</sup> und dass zahlreiche Einsichten evidenzbasierter Medizin für Rechtsfragen hilfreich sein können.<sup>60</sup> Obwohl also die Methoden der Evidenzbasierung zugleich „so unterschiedlichen Disziplinen wie Soziologie, Politikwissenschaft, Ökonomik, Betriebswirtschaftslehre, Psychologie, Pädagogik, Humanmedizin, Geographie, Geschichtswissenschaft, Ethnologie“ dienen,<sup>61</sup> stammt das Bemühen um die Integration solcher Erkenntnisse dezidiert aus dem klinischen Kontext.

**BEISPIELFRAGEN:** Ergeben rechtsökonomische, organisationspsychologische, politikwissenschaftliche, rechts- und sozialpsychologische und mikroökonomische Forschung überzeugende Anhaltspunkte dafür, dass unternehmerische Kollegialentscheidungen ihre vom Aktienrecht erwarteten Vorteile entfalten, nämlich (1) Motivation durch Partizipation, (2) Synergien in der Entscheidungsfindung, (3)

---

55 *Hamann*, Evidenzbasierte Jurisprudenz (Fn. 2), S. 32 bei Fn. 207 (erstes Zitat), Kap. 2 auf S. 53–129 (zweites Zitat).

56 *Hamann*, Evidenzbasierte Jurisprudenz (Fn. 2), S. 10 f. unter Berufung auf *Schön*, Quellenforscher und Pragmatiker, in: Engel/Schön (Hrsg.), *Das Proprium der Rechtswissenschaft*, 2007, S. 313, 318.

57 *Morell*, Die Rolle von Tatsachen bei der Bestimmung von „Obliegenheiten“ im Sinne von § 254 BGB am Beispiel des Fahrradhelms, *AcP* 214 (2014), 387, 406.

58 *Hamann*, Evidenzbasierte Jurisprudenz (Fn. 2), S. 99–104 zu Metastudien (dort Zitat S. 104 m. Verw. auf *Ellis*, *The Essential Guide to Effect Sizes: Statistical Power, Meta-Analysis, and the Interpretation of Research Results*, 2010, S. 96) sowie S. 106–126 zu Rezeptionsgrundsätzen (darin S. 122–126 zum Vorrang von Metastudien).

59 *Hamann*, Evidenzbasierte Jurisprudenz (Fn. 2), S. 7 f.

60 Bspw. *Hamann*, Evidenzbasierte Jurisprudenz (Fn. 2), S. 24 zur Evaluationsforschung als gemeinsamem Desiderat von medizinischer und juristischer Forschung; S. 31 f. zu medizinischen Rezeptionsschritten, „die sich ebenso gut für die evidenzbasierte Jurisprudenz eignen“; S. 125 f. zur Bedeutung von Metastudien in der „fünfstufigen Erkenntnishierarchie (*levels of evidence*)“ der evidenzbasierten Medizin; S. 137 zur „Empfehlung der evidenzbasierten Medizin“ hinsichtlich der Übertragbarkeit von Studienergebnissen.

61 *Hamann*, Evidenzbasierte Jurisprudenz (Fn. 2), S. 17.

Entschleunigung der Informationssuche, (4) gegenseitige Überwachung und Mäßigung, und (5) Verringerung der Selbstüberschätzung?<sup>62</sup> Lässt sich eine rechtliche Obliegenheit i. S. v. § 254 BGB zum Tragen von Fahrradhelmen aufgrund der klinischen Befunde zu deren gesundheitsschützender Wirkung begründen?<sup>63</sup> Lässt sich eine obligatorische Hauptversammlungszustimmung für Unternehmensübernahmen auf Befunde der empirischen M&A-Forschung dazu stützen, ob solche Zustimmungspflichten (1) den Unternehmenswert der Aktiengesellschaft steigern, (2) durch Dämpfung der Erwerbsfreude die Entscheidungsqualität erhöhen, (3) ausreichenden Sachverstand der Aktionäre zugrundelegen und (4) den Übernahmeprozesses nicht unverhältnismäßig verzögern?<sup>64</sup>

### 3 Quantitative Rechtswissenschaft

VORREITER: Den Begriff prägten der damalige Forschungsgruppenleiter der Max-Planck-Gesellschaft *Andreas Fleckner* und seine Doktorandin *Corinna Coupette* 2018 in einem Aufsatz über „Sammlung, Analyse und Kommunikation juristischer Daten“,<sup>65</sup> und nachfolgenden Festschriftbeiträgen.<sup>66</sup> Als Vorbild beriefen sich die Autoren auf „diverse Umschreibungen mit ‚quantitative‘“ im „anglo-amerikanischen Sprachraum“,<sup>67</sup> wo der Begriff „Quantitative Legal Research“ in der Tat schon Jahrzehnte zuvor verwendet wurde;<sup>68</sup> später auch von deutschen Rechtswissenschaftlern.<sup>69</sup>

<sup>62</sup> *Hamann*, Evidenzbasierte Jurisprudenz (Fn. 2), S. 239 f., 254–293.

<sup>63</sup> *Morell* (Fn. 57), AcP 214 (2014), 387 – der sich zwar selbst nicht zur (parallel entwickelten Evidenzbasierung) verhält, ihre „Methodik aber mustergültig vor[führt]“, so ausf. *Hamann* (Fn. 15), JURA 2017, 759, 765.

<sup>64</sup> *Hollerung*, Say on Corporate Acquisitions (Diss.), im Erscheinen 2024 – darin vor allem § 1.C („Empirierezeption als Konzept“), § 6.C („Empirische Erkenntnisse“).

<sup>65</sup> *Coupette/Fleckner*, Quantitative Rechtswissenschaft, JZ 2018, 379.

<sup>66</sup> *Coupette/Fleckner*, Das Wertpapierhandelsgesetz (1994–2019): Eine quantitative juristische Studie, in: Klöhn/Mock (Hrsg.), Festschrift 25 Jahre WpHG, 2019, S. 53; *Fleckner*, Anlegermitverschulden vor dem Bankenschat: Eine quantitative juristische Studie, in: Grundmann/Merkt/Mülbert (Hrsg.), Festschrift für Hopt 2020, S. 253.

<sup>67</sup> *Coupette/Fleckner* (Fn. 65), JZ 2018, 379 Fn. 2.

<sup>68</sup> Vgl. schon Report of the Special Committee on Quantitative Field Research, AALS Proceedings 1963, 231, 233: “The case for quantitative legal research is therefore the case for improving the quality of the evidence that is the predicate for legal activity.”; ausf. *Gazell*, A Stalled Upheaval: A Quantitative Analysis of Legal Research Modes, 8 New Engl. L. Rev. 1 (1972); *Merryman*, Comparative Law and Social Change: On the Origins, Style, Decline and Revival of the Law and Development Movement, 25 Am. J. Comp. L. 457, 476 (1977): “Since most lawyers are uninterested, it has been difficult to initiate a significant quantitative legal research tradition in the law schools and legal research in-

**PROGRAMMATIK:** Quantitative Rechtswissenschaft fasse „juristische Sachverhalte in Zahlen“ und solle erklären, „wie Recht in einem bestimmten Zusammenhang beschaffen war, ist oder sein wird“. <sup>70</sup> Damit sei sie zwar „eine Teilmenge der empirischen Rechtswissenschaft“, allerdings „verglichen mit der *Rechtstatsachenforschung* methodisch enger, indem sie sich auf die Analyse zählbarer Daten beschränkt, aber gegenständlich weiter, indem sie nicht nur das gelebte, sondern auch das gesetzte Recht als empirisches Phänomen zu erfassen sucht.“ <sup>71</sup>

**ANLEHNUNGSDISZIPLIN:** Entsprechend den Forschungsinteressen der Beteiligten <sup>72</sup> lehnt sich die quantitative Rechtswissenschaft vor allem an die Informatik und insbesondere die juristische Netzwerkforschung an und wird deshalb auch von Außenstehenden in einem Atemzug mit den „Anwendungsmöglichkeiten der Netzwerktheorie“ erörtert. <sup>73</sup>

**BEISPIELFRAGEN:** Wie haben sich Umfang, Gliederungsstruktur und Themen des Wertpapierhandelsgesetzes im Lauf der Zeit verändert? <sup>74</sup> Wertet der BGH-Bankensent ein Mitverschulden geschädigter Kapitalanleger anspruchsmindernd nach § 254 BGB? <sup>75</sup> Oder außerhalb des Zivilrechts: Welche Struktur und Anwendungsfelder hatte die Verhältnismäßigkeitsprüfung in BVerfG-Senatsentscheidungen der Jahre 2000–2017? <sup>76</sup>

## 4 Computergestützte Rechtslinguistik

**VORREITER:** In seiner Dissertation von 2012 plädierte Diskurslinguist *Friedemann Vogel* für eine Verbindung von „Diskursanalyse und Rechtslinguistik“, indem er „computer- und korpuslinguistische Methoden“ zum Zweck der „rechtslinguistischen Diskursanalyse der Normgenese im Gesetzgebungsverfahren“ vorstellte und

---

stitutes.“; dezidiert etwa *Chui*, Quantitative Legal Research, in: McConville/Chui (Hrsg.), *Research Methods for Law*, 2007, S. 48–71 (Kap. 2).

<sup>69</sup> *Hartung*, Quantitative legal research in Germany, in: *Vogl* (Fn. 114), S. 228.

<sup>70</sup> *Coupette/Fleckner* (Fn. 65), JZ 2018, 379.

<sup>71</sup> *Coupette/Fleckner* (Fn. 65), JZ 2018, 379 f.

<sup>72</sup> Insb. *Coupette*, Juristische Netzwerkforschung (Diss.) 2019.

<sup>73</sup> So insb. *Anzinger*, in: *Hey* (Fn. 43), S. 15, 54 f.

<sup>74</sup> *Coupette/Fleckner*, Festschrift für WpHG (Fn. 66), S. 53.

<sup>75</sup> *Fleckner*, Festschrift für Hopt (Fn. 66), S. 253.

<sup>76</sup> *Lang*, Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts: Eine rechtsempirische Untersuchung mit rechtsvergleichenden Perspektiven, AöR 145 (2020), 75 (mit vergleichbarer Herangehensweise wie *Coupette* und *Fleckner*, aber ohne direkte Bezugnahme).

erprobte.<sup>77</sup> Daraus entwickelte er 2014 gemeinsam mit dem Verf. die erstmals so genannte „computer- und korpusgestützte Rechtslinguistik“,<sup>78</sup> die beide Autoren in Folgearbeiten weiterentwickelten.<sup>79</sup> Daraus entstanden Forschungsgruppen für „Computergestützte Sozio- und Diskurslinguistik“<sup>80</sup> und für Bürgerliches Recht, „insbesondere Recht der Digitalisierung und Rechtslinguistik“,<sup>81</sup> sowie 2016 das englischsprachige Äquivalent *Computer-Assisted Legal Linguistics* (CAL<sup>2</sup>),<sup>82</sup> das in den USA an einzelne Vorarbeiten seit 1995 anschließen konnte.<sup>83</sup> Im öffentlichen Recht begründete Leibniz-Preisträger *Christoph Möllers* 2017 ein vergleichbares interdisziplinäres Programm als „Leibniz Linguistic Research into Constitutional Law“ (L.L.CON).<sup>84</sup>

PROGRAMMATIK: Computergestützte Rechtslinguistik wurde umschrieben als Analyse des Rechts (“its language, semantics, knowledge structure, and discourse patterns”) als *soziale Praxis* (“as a social practice”) unter Einsatz explorativer (“corpus-driven”) und inferentieller (“corpus-based”) Strategien: “CAL<sup>2</sup> connects the micro perspective of individual cases and legal arguments with the macro perspective of normative structure and patterns in legal argumentation, using both qualitative and quantitative analysis.”<sup>85</sup> Es handelt sich also um eine methodenpluralistische Untersuchung des Rechts als interdependente Textarbeit im Sinne der linguistischen Pragmatik.<sup>86</sup>

ANLEHNUNGSDISZIPLIN: Wie schon der gewählte Begriff verdeutlicht, stammt die Methodik der computergestützten Rechtslinguistik aus der Sprachwissenschaft,

---

77 Vogel, *Linguistik rechtlicher Normgenese*, 2012, Zitate von S. 30f., 36, 44.

78 Vogel/Hamann, *Vom corpus iuris zu den corpora iurum. Konzeption und Erschließung eines juristischen Referenzkorpus (JuReko)*, in: *Jahrbuch der Heidelberger Akademie der Wissenschaften* 2014, 2015, S. 275.

79 Bspw. in Hamann/Vogel, *Die kritische Masse. Aspekte einer quantitativ orientierten Hermeneutik am Beispiel der computergestützten Rechtslinguistik*, in: Schweiker u. a. (Hrsg.), *Messen und Verstehen in der Wissenschaft. Interdisziplinäre Ansätze*, 2017, S. 81; Vogel/Christensen, *Neuer Rechtsempirismus*, in: Buckel u. a. (Hrsg.), *Neue Theorien des Rechts*, 3. Aufl. 2020, S. 105, 112 (Abschnitt C.II); Vogel/Bäumer/Deus/Rüdiger/Tripps (Fn. 88), *LeGes* 30 (2019), Nr. 3, 18.

80 Vgl. [www.diskurslinguistik.net](http://www.diskurslinguistik.net) (15.2.2024).

81 Vgl. [www.ebs.edu/lehrende/hamann-hanjo](http://www.ebs.edu/lehrende/hamann-hanjo) (15.2.2024).

82 Bspw. Hamann/Vogel/Gauer, *Computer Assisted Legal Linguistics (CAL<sup>2</sup>)*, in: Bex/Villata (Hrsg.), *Legal Knowledge and Information Systems (29. JURIX-Tagung)*, 2016, S. 195; Vogel/Hamann/Gauer, *Computer-Assisted Legal Linguistics. Corpus Analysis as a New Tool for Legal Studies*, 43 *Law & Social Inq.* 1340 (2018).

83 Cunningham/Fillmore, *Linguistic Analyses of Judicial Decisionmaking*, 73 *Wash. U. L. Q.* 1159, 1174, zum “exploring electronic data bases containing a large number of texts” (1995).

84 Vgl. [www.lehrstuhl-moellers.de/llcon](http://www.lehrstuhl-moellers.de/llcon) (15.2.2024).

85 Vogel/Hamann/Gauer (Fn. 82), 43 *Law & Social Inq.* 1340, 1344 f. (2018).

86 Ausf. Hamann/Vogel, in: Schweiker u. a. (Fn. 79), S. 81

speziell den Feldern Angewandte Linguistik, Diskurslinguistik, Pragmatik und Computer- sowie Korpuslinguistik.

**BEISPIELFRAGEN:** Was meinen deutsche Bundesgerichte, wenn sie sich auf den „Sprachgebrauch“ berufen, in welchen Zusammenhängen und zu welchem Zweck geschieht das und wie wird der „allgemeine Sprachgebrauch“ ermittelt?<sup>87</sup> Wie verwenden juristische Fachleute und Laien den in § 217 StGB a.F. genutzten Begriff „geschäftsmäßig“ und welche Rolle spielen dabei Bedeutungskomponenten wie Wiederholungsabsicht, Regelmäßigkeit, Anlage auf Dauer und Selbstständigkeit?<sup>88</sup> Welche Grundrechte werden besonders häufig verletzt oder in Verfassungsbeschwerden gerügt?<sup>89</sup>

## 5 Digitale Rechtstatsachenforschung

**VORREITER:** Der bisweilen als „DRTF“ abgekürzte Begriff stammt von *David Bartlitz*, dessen gleichnamiges Forschungsprojekt an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen<sup>90</sup> durch zwei lokale Stiftungen finanziert<sup>91</sup> und 2022 in zwei Publikationen vorgestellt wurde.<sup>92</sup>

**PROGRAMMATIK:** Ausgehend von der Annahme, dass die Rechtstatsachenforschung (als Unterfall der „empirischen Rechtswissenschaft im Allgemeinen“) bislang „weit überwiegend analog, d. h. unter manueller Durchführung und Auswertung von Befragungen und Beobachtungen“ stattfindet, solle „digitale“ Rechtstatsachenforschung dazu dienen, diese Forschung „systematisch in das di-

---

<sup>87</sup> *Hamann*, Der „Sprachgebrauch“ im Waffenarsenal der Jurisprudenz. Die Rechtspraxis im Spiegel der quantitativ-empirischen Sprachforschung, in: Vogel (Hrsg.), *Zugänge zur Rechtssemantik*, 2015, S. 184, 185; *Hamann*, Das Wörterbuch in deutschen Bundesgerichten. Eine praxeologische Studie zu den bevorzugten Medien richterlicher Bedeutungssuche, in: Vogel/Walter/Tripps (Hrsg.), *Korpuslinguistik im Recht*, 2022, S. 27.

<sup>88</sup> *Vogel/Bäumer/Deus/Rüdiger/Tripps*, Die Bedeutung des Adjektivs geschäftsmäßig im juristischen Fach- und massenmedialen Gemeinsprachgebrauch, *LeGes* 30 (2019), Nr. 3, 18 – auch in: Vogel/Walter/Tripps (Fn. 87), S. 71.

<sup>89</sup> *Wendel*, Welche Grundrechte führen zum Erfolg? Eine quantitative, korpusgestützte Untersuchung anhand von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, *JZ* 2020, 668.

<sup>90</sup> Dazu [www.drftf.fau.de](http://www.drftf.fau.de) (15.2.2024). Der Projektleiter initiierte auch dort auch die rechtstatsächlich geprägte GJZ-Tagung 2023 (dazu im Haupttext vor Fn. 20).

<sup>91</sup> Förderpreis 2020 der Dr. Michael Munkert-Stiftung; Fellowship 2021 des Schöller Forschungszentrums für Wirtschaft und Gesellschaft.

<sup>92</sup> *Bartlitz/Bohnert*, Die Gesellschafterstruktur der GmbH & Co. KG aus der Perspektive der Digitalen Rechtstatsachenforschung, *ZIP* 2022, 1244; *Bartlitz*, Die Kommanditistenhaftung in der GmbH & Co. KG vor Registereintragung – Eine Untersuchung auf der Grundlage Digitaler Rechtstatsachenforschung, *NZG* 2022, 1669.

digitale Zeitalter zu überführen“.<sup>93</sup> Dazu sollen etwa „Robot- und Text-Mining-Algorithmen“ dienen, wobei als „Text-Mining-Algorithmen“ etwa reguläre Ausdrücke verstanden, „Robot-Mining-Algorithmen“ dagegen nicht erläutert werden.<sup>94</sup>

ANLEHNUNGSDISZIPLIN: In ausdrücklicher Abgrenzung zur „konventionellen“ Rechtstatsachenforschung soll „digitale“ Rechtstatsachenforschung „die Gewinnung und Analyse von Rechtstatsachen unter Einsatz von Arbeitsmethoden der Wirtschaftsinformatik“ bewerkstelligen.<sup>95</sup>

BEISPIELFRAGE: Trifft die verbreitete Vorstellung zu, dass die an einer GmbH & Co. KG beteiligten natürlichen Personen typischerweise nur beschränkt (also als Kommanditisten) haften?<sup>96</sup>

## 6 Empirische Rechtswissenschaft

VORREITER: Die ersten explizit denominierten Professuren für „empirische Rechtsforschung“ entstanden im öffentlichen Recht:<sup>97</sup> 2015 an der Universität Münster der „Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht sowie empirische Rechtsforschung“ (*Niels Petersen*),<sup>98</sup> 2016 an der EBS Universität Wiesbaden der „Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Empirische Rechtsforschung und Rechtsökonomik“ (*Emanuel Towfigh*),<sup>99</sup> 2017 an der Universität Zürich die „SNF-Förderungsprofessur für Öffentliches Recht, Völkerrecht, Rechtsphilosophie und Empirische Rechtsforschung“ (*Tilmann Altwicker*). Während letzterer seine Denomination und

---

93 *Bartlitz/Bohnert* (Fn. 92), ZIP 2022, 1244, 1246; vorsichtiger *Bartlitz* (Fn. 92), NZG 2022, 1669, 1670: „scheint man bei der empirischen Arbeit ferner überwiegend analog, dh unter manueller Durchführung und Auswertung von Befragungen und Beobachtungen, vorzugehen oder jedenfalls etwaige bei Datengewinnung und -auswertung eingesetzte Methoden der Informatik nicht offenzulegen und näher zu beschreiben“.

94 *Bartlitz/Bohnert* (Fn. 92), ZIP 2022, 1244, 1246; wortgleich [www.drftf.fau.de/projektidee-zur-digitalen-rechtstatsachenforschung](http://www.drftf.fau.de/projektidee-zur-digitalen-rechtstatsachenforschung) (15.2.2024).

95 *Bartlitz/Bohnert* (Fn. 92), ZIP 2022, 1244, 1246.

96 Nachw. in Fn. 92.

97 Zu den beiden ersten schon *Hamann* (Fn. 15), JURA 2017, 759, 762 Fn. 30.

98 Von ihm bspw. *Petersen*, Braucht die Rechtswissenschaft eine empirische Wende?, *Der Staat* 49 (2010), 435; *Petersen*, Verhältnismäßigkeit als Rationalitätskontrolle: Eine rechtsempirische Studie verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung zu den Freiheitsgrundrechten, 2015; *Petersen/Chatzathanasiou*, Empirische Verfassungsrechtswissenschaft: Zu Möglichkeiten und Grenzen quantitativer Verfassungsvergleichung und Richterforschung, *AöR* 144 (2019), 501.

99 Von ihm bspw. *Towfigh/Traxler/Glückner*, Zur Benotung in der Examensvorbereitung und im ersten Examen: Eine empirische Analyse, *ZDRW* 1 (2014), 8; *Towfigh*, Empirical arguments in public law doctrine: Should empirical legal studies make a “doctrinal turn”?, 12 *Int. J. Const. L. (I•CON)* 670 (2014).

sein Prägezeichen später änderte,<sup>100</sup> führte *Towfigh* gemeinsam mit dem Verf. von 2019 bis 2023 das erste rechtsempirische Wissenschaftsblog „Rechts|Empirie: Legal Empirics in Europe“ ([www.rechtsempirie.de](http://www.rechtsempirie.de)). Zeitgleich mit dessen Gründung etablierten Forscher der Freien Universität Berlin um den dorthin berufenen Zivilrechtslehrer *Andreas Engert* das „Freie Universität Empirical Legal Studies Center (FUELS)“ als erste dedizierte Institution für „Empirische Rechtswissenschaft“ in Deutschland.<sup>101</sup> Dessen Begriffswahl lehnt sich an internationale Vorbilder an – zwei Fachvereinigungen für *empirical legal studies* mit je eigenen Zeitschriften,<sup>102</sup> und mindestens 26 fachgebietsübergreifende Tagungen seit 2006.<sup>103</sup>

**PROGRAMMATIK:** Insbesondere drei Erkenntniszwecke werden benannt, nämlich erstens „Wirkungen des Rechts auf seinen Regelungsgegenstand zu bestimmen“, zweitens „die Funktionsweise des Rechts selbst zu durchleuchten“ und drittens „mit empirischen Mitteln zu rechtlichen Wertungsfragen beizutragen.“<sup>104</sup> Diese Zwecke seien daher „Rechtswissenschaft, aber mit besonderen Akzenten: der Neugier auf eine unbekannte Rechtswirklichkeit hinter Alltagsannahmen und vermeintlich offenkundigen Sachverhalten; der Freude an Beweisführung und detektivischem Scharfsinn; beim Einsatz quantitativer Methoden schließlich der sonst fehlenden Möglichkeit, das juristische Interesse mit der Neigung zu Mathematik oder Computerprogrammierung zu verbinden.“<sup>105</sup>

**ANLEHNUNGSDISZIPLIN:** Empirische Rechtswissenschaft bekennt keine Loyalität zu konkreten anderen Disziplinen, sondern werde „aus vielen Richtungen betrieben, sei es aus privat-, straf- oder öffentlich-rechtlicher Perspektive, sei es mit interdisziplinärem Bezug zur Soziologie, Ökonomik, Politikwissenschaft, Kriminologie, Linguistik oder anderen Sozial- und Geisteswissenschaften“.<sup>106</sup>

---

**100** Dazu unten bei Fn. 125.

**101** So die Begriffswahl von *Engert*, *Empirische Rechtswissenschaft – Vorstellung einer Forschungsrichtung*, BRZ 2022, 3.

**102** Fachgesellschaften („Societies“) SELS (seit 2006) und ESELS (seit 2022) mit den Zeitschriften („Journals“) JELS (seit 2004) und EJELS (seit 2023); „E-“ steht jeweils für „European“, „-ELS“ für „Empirical Legal Studies“.

**103** 18× CELS (2006–2023, Emory 2024), 5× CELSE (2016, 2018, 2022, 2023, Elche 2024), 2× CELSA (2017, 2022), 1× SELS Global (São Paulo 2024). Näher <https://community.lawschool.cornell.edu/sels/cels-conferences/> (15.2.2024); *Silsby/Hamann*, 14th Annual Conference on Empirical Legal Studies, Blog Rechts|Empirie (R|E) v. 15.3.2020; *Hamann*, Die Europäische Gesellschaft für Empirische Rechtsforschung ... und ihre nächste Tagung in Warschau (25./26. September 2023), Blog Rechts|Empirie (R|E) v. 6.5.2023.

**104** *Engert* (Fn. 101), BRZ 2022, 3, 4.

**105** *Engert* (Fn. 101), BRZ 2022, 3, 13.

**106** *Engert* (Fn. 101), BRZ 2022, 3.

BEISPIELFRAGEN: Wie häufig und wie umfangreich sind Geschäfte deutscher börsennotierter Unternehmen mit ihnen nahestehenden Personen?<sup>107</sup> Wie oft werden Aktionärsklagen (§ 148 AktG) erhoben, und warum nur so selten?<sup>108</sup> Welche faktische Bedeutung haben Allgemeine Geschäftsbedingungen im unternehmerischen Rechtsverkehr und in der Schiedsgerichtsbarkeit?<sup>109</sup>

## 7 Weitere Begriffsprägungen

Neben den skizzierten Ausprägungen finden sich zahlreiche Einzelstudien, die sich noch ganz anders zuordnen – etwa zu den Digitalen Geisteswissenschaften (Digital Humanities),<sup>110</sup> zur Textanalyse „mithilfe des Computers“<sup>111</sup> oder zur experimentellen Rechtsökonomik.<sup>112</sup> Wieder ganz andere Selbstbeschreibungen kursieren im englischsprachigen Raum,<sup>113</sup> darunter Big Data Legal Scholarship bzw. Big Data Law,<sup>114</sup> Text-as-Data Analysis of Law bzw. Law-as-Data,<sup>115</sup> Computational Legal Studies<sup>116</sup> und Legal Analytics.<sup>117</sup>

---

**107** Engert/Florstedt, Geschäfte mit nahestehenden Personen aus empirischer Sicht, ZIP 2019, 493.

**108** Redenius-Hövermann/Henkel, Eine empirische Bestandsaufnahme zur Aktionärsklage nach § 148 AktG, AG 2020, 349.

**109** Leuschner/Meyer, Vertragsabschlusspraxis deutscher Unternehmen – Eine Empirische Untersuchung, 2016; Leuschner, Die Kontrollstrenge des AGB-Rechts – Empirische Belege für eine systematische Fehleinschätzung in der unternehmerischen Praxis, NJW 2016, 1222; Leuschner/Meyer, Zur Bedeutung der §§ 305ff. BGB in Schiedsverfahren: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung durch Befragung von Experten der Schiedsgerichtsbarkeit, SchiedsVZ 2016, 156.

**110** Bspw. Hamann (Fn. 12), ZJS 2020, 507; neuerdings auch Kruse, Kartellrecht in Zahlen: Eine quantitative Auswertung der kartellgerichtlichen Entscheidungspraxis 2022, NZKart 2023, 138 bei Fn. 2; ders., § 313 BGB in Zahlen: Eine computergestützte Systematisierung der BGH-Rechtsprechung (2002–2022), AcP 224 (2024), 38.

**111** Bspw. Engel, Grundrechtskonjunkturen, JZ 2022, 593; zuvor schon Gerathewohl, Erschließung unbestimmter Rechtsbegriffe mit Hilfe des Computers: ein Versuch am Beispiel der „angemessenen Wartezeit“ bei § 142 StGB (Diss.), 1987.

**112** Prominent etwa in: Towfigh/Petersen, Ökonomische Methoden im Recht: Eine Einführung für Juristen, 2010, 3. Aufl. 2023; Chatziathanasiou/Leszczynska, Experimentelle Ökonomik im Recht, RW 2017, 314.

**113** Vgl. schon Hamann (Fn. 12), ZJS 2020, 507, 508: „Ähnliche Ansätze konkurrieren [...] unter den Bezeichnungen ‚Big Data Legal Scholarship‘, ‚Law and Corpus Linguistics‘, ‚Computer Assisted Legal Linguistics‘, ‚Law as Data‘ und vielen weiteren.“

**114** Fagan, Big Data Legal Scholarship: Toward a Research Program and Practitioner’s Guide, 20 Virginia J. of L. & Tech. 1 (2016); Vogl (Hrsg.), Research Handbook on Big Data Law, 2021.

**115** Vgl. Sonderheft “New Frontiers in Empirical Legal Research: Text-as-Data and Network Analysis of International Economic Law” des Journal of International Economic Law, dazu Eröffnungsbeitrag Alschner/Pauwelyn/Puig, The Data-Driven Future of International Economic Law, 20 JIEL 217 (2017);

Mindestens eine englische Begriffsprägung stammt sogar von durchweg deutschsprachigen Rechtswissenschaftlern, taucht aber dennoch fast nur in der ausländischen Rechtsliteratur auf: Die vordringende „Legal Data Science“, 2015 proklamiert vom österreichischen Rechtsinformatiker *Erich Schweighofer* als eine „integration of methods of information retrieval, AI & law, legal language processing but also using all methods of data analysis useful for the legal discipline“.<sup>118</sup> Als einer der ersten entwickelte der aus Deutschland stammende Rechtslehrer *Wolfgang Alschner* 2019 am „Legal Text Mining Lab“ der Universität Ottawa entsprechende Lehrangebote.<sup>119</sup> Im Jahr darauf wurde die Neuprägung im „Bucerius Center for Legal Technology and Data Science“ um *Dirk Hartung* institutionalisiert,<sup>120</sup> und gemeinsam mit weiteren Mitgliedern der zugehörigen Forschungsgruppe „Legal Data Science“ (insb. *Janis Beckedorf* und *Corinna Coupette*) in international hochrangig publizierten Studien illustriert.<sup>121</sup> Im deutschen Sprachraum machten sich, soweit ersichtlich, bislang<sup>122</sup> nur Wissenschaftler des öffentlichen

---

ferner *Alschner/Seiermann/Skougarevskiy*, Text of Trade Agreements (ToTA) – A Structured Corpus for the Text-as-Data Analysis of Preferential Trade Agreements, 15 JELS 648 (2018); *Livermore/Rockmore* (Hrsg.), Law as Data: Computation, Text, & the Future of Legal Analysis, 2019.

116 Bspw. *Whalen* (Hrsg.), Computational Legal Studies. The Promise and Challenge of Data-Driven Research 2020; *Alschner*, The computational analysis of international law, in: *Deplano/Tsagourias* (Hrsg.), Research Methods in International Law: A Handbook, 2021, S. 204.

117 Bspw. *Ashley*, Artificial Intelligence and Legal Analytics: New Tools for Law Practice in the Digital Age, 2018.

118 *Schweighofer*, From information retrieval and artificial intelligence to legal data science, in: *Schweighofer/Galindo/Serbena* (Hrsg.), MMAIL 2015 Proceedings. ICAIL Multilingual Workshop on AI & Law Research, 2015, S. 13, fedora.phaidra.univie.ac.at/fedora/get/o:399570/bdef:Content/get (15.2.2024); *Schweighofer*, The Role of AI & Law in Legal Data Science, in: *Rotolo* (Hrsg.), Legal Knowledge and Information Systems (JURIX), 2015, S. 191, ebooks.iospress.nl/publication/4200 (15.2.2024).

119 „Data Science for Lawyers“, web.archive.org/20190113135404/datascienceforlawyers.org (15.2.2024).

120 Vgl. [www.law-school.de/international/research-faculty/institutes-centers/center-for-legal-technology-and-data-science](http://www.law-school.de/international/research-faculty/institutes-centers/center-for-legal-technology-and-data-science) (15.2.2024).

121 *Beckedorf/Hartung/Sittig*, Analyzing High Volumes of German Court Decisions in an Interdisciplinary Class of Law and Computer Science Students, in: *Whalen* (Fn. 116), S. 328, 342: “perspective on training future legal data scientists”; *Katz/Coupette/Beckedorf/Hartung*, Complex societies and the growth of the law, 10 Sci. Rep. 18737 (2020); *Coupette/Beckedorf/Hartung/Bommarito/Katz*, Measuring Law Over Time: A network analytical framework with an application to statutes and regulations in the United States and Germany, 9 Front. in Phys. 658463 (2021); *Coupette/Hartung/Beckedorf/Böther/Katz*, Law Smells. Defining and Detecting Problematic Patterns in Legal Drafting, 31 Artif Intell Law 335 (2023).

122 Nun allerdings auch *Eberstaller*, Was ist und wofür braucht man Legal Data Science?, ÖZW 2023, 82.

Rechts diesen Begriff zueigen:<sup>123</sup> Völkerrechtler *Seán Fobbe* popularisierte ihn seit 2021 in der deutschen Rechtspresse,<sup>124</sup> Verfassungsrechtler *Tilmann Altwicker* gründete 2022 an der Universität Zürich das „Center for Legal Data Science“ (CLDS) und wurde im Jahr darauf zunächst auf eine Assistenzprofessur „für Legal Data Science und Öffentliches Recht“, dann auf den ersten entsprechend denominierten Lehrstuhl berufen.<sup>125</sup> Erste Lehrangebote finden sich auch schon in Deutschland – sowohl für Informatiker:innen<sup>126</sup> als auch Jurist:innen<sup>127</sup> – und in Österreich.<sup>128</sup>

Andere Autoren hingegen vermeiden die Selbstzuordnung zu einer der vorgenannten Ausprägungen völlig.<sup>129</sup> Namentlich die von den Bremer Wirtschaftswissenschaftlern *Martin Missong* und *Tanja Ihden* 2016 gegründete Forschungsstelle „Statistik vor Gericht“ verzichtet auf eine eigene Programmatik, die darüber hinausginge, etablierten Einsichten statistischer Wissenschaft auch „vor Gericht“ Gehör zu verschaffen.<sup>130</sup>

---

**123** Nur beiläufiges Singulärzitat bei *Coupette*, Juristische Netzwerkforschung, 2019, S. 50: „Die juristische Netzwerkforschung sollte die Untersuchung von Beziehungen dritten und höheren Grades daher der (noch nicht wirklich existenten) Legal Data Science überlassen.“

**124** *Fobbe*, Open Legal Data: Das Fundament des Rechtsstaats, votum 1/2021, 21, [www.drb-brandenburg.de/fileadmin/Landesverband-Brandenburg/Dokumente/Votum/Votum\\_1\\_2021.pdf](http://www.drb-brandenburg.de/fileadmin/Landesverband-Brandenburg/Dokumente/Votum/Votum_1_2021.pdf) (15.2.2024); *ders.*, Legal Data Science verständlich erklärt – Teil I: Was ist das?, LTO v. 8.6.2022, [www.lto.de/persistent/a\\_id/48673](http://www.lto.de/persistent/a_id/48673) (15.2.2024); *ders.*, Legal Data Science – Teil II: Wie man sie nutzen kann, LTO v. 13.07.2022, [www.lto.de/persistent/a\\_id/49024](http://www.lto.de/persistent/a_id/49024) (15.2.2024); *ders.*, Juristische Netzwerkdaten für Einsteiger, Blog Rechts|Empirie (R|E) v. 5.10.2021; *ders.*, Sind zwanzig Jahre zuviel? Die Dauer von Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, Blog Rechts|Empirie (R|E) v. 13.12.2022; vgl. auch Präsentationen *ders.*, Foundations of Legal Data Science, 10.11.2022 und Legal Data Science: Der moderne Weg zur Wahrheit, 8.5.2023.

**125** Vgl. [www.clds.uzh.ch/en.html](http://www.clds.uzh.ch/en.html) (15.2.2024) und [www.ius.uzh.ch/de/staff/professorships/alphabetical/altwicker](http://www.ius.uzh.ch/de/staff/professorships/alphabetical/altwicker) (15.2.2024).

**126** TUM-Kurs IN2395 „Legal Data Science and Informatics“ (*Matthias Grabmair*) seit SoSe 2021.

**127** Universität Leipzig, Kurs „Legal Data Science“ (*Niklas Wais*), WiSe 2021/22 ([www.jura.uni-leipzig.de/professur-prof-dr-paal/projekte-1/leader](http://www.jura.uni-leipzig.de/professur-prof-dr-paal/projekte-1/leader), 15.2.2024) und WiSe 2022/23 ([www.jura.uni-leipzig.de/fileadmin/Fakultät\\_Juristen/Fakultät/Studienbüro/Vorlesungsverzeichnis\\_archiv/Langversion\\_online\\_WiSe\\_22\\_23.pdf](http://www.jura.uni-leipzig.de/fileadmin/Fakultät_Juristen/Fakultät/Studienbüro/Vorlesungsverzeichnis_archiv/Langversion_online_WiSe_22_23.pdf), 15.2.2024).

**128** Universität Wien, Kurs 030598: „Legal Data Science“ (*Paul Eberstaller*), WiSe 2021/22; Universität Graz, Veranstaltung 232.856: „Legal Tech – Juristische Medienkompetenz (Legal Data Science)“ (*Hanjo Hamann* und *Elisabeth Staudegger*), SoSe 2023.

**129** Bspw. *Engst* u.a., Zum Einfluss der Parteienähe auf das Abstimmungsverhalten der Bundesverfassungsrichter – eine quantitative Untersuchung, JZ 2017, 816: „Der nachfolgende Beitrag zieht [...] quantitative sozialwissenschaftliche Methoden heran [...]“

**130** Vgl. *Missong/Ihden/Christensen*, „Statistik“ als Schlüsselqualifikation für Juristinnen und Juristen, ZDRW 4 (2017), 112; *Ihden*, „Statistik vor Gericht“ – Ein Schlüsselqualifikationskurs für Juristinnen und Juristen, ZDRW 4 (2017), 187; *ders.*, Die Relevanz statistischer Methoden in der Rechtsprechung und mögliche Implikationen für die juristische Ausbildung (Diss.), 2018.

Mit einer besonders eklektischen Herangehensweise trat zuletzt der Jurist *Johannes Kruse* auf, der nicht nur Rechtsgebietsgrenzen überschreitet und sich dem öffentlichen Recht,<sup>131</sup> Strafrecht,<sup>132</sup> Privat-<sup>133</sup> und Kartellrecht<sup>134</sup> gleichermaßen widmet, sondern auch in der Selbstbeschreibung seiner Methodik die Attribute „quantitativ“, „empirisch“, „evidenzbasiert“ und „computergestützt“ kombiniert.<sup>135</sup> Dieses Beispiel zeigt besonders deutlich, welche ausgeprägte Irreverenz gegenüber etablierten Rechtsgebieten und Fachsäulen quantitativen Forschungsmethoden innewohnen kann.

### III Babylonische Begriffsverwirrung und handfeste Herausforderungen

Betrachtet man die vorstehend kartierte Landschaft quantitativ-empirischer Rechtsforschung allein der letzten zehn Jahre (und überwiegend im Zivilrecht), so erkennt man aus der Vogelperspektive einen bunten Flickenteppich unterschiedlicher Schlagworte und unterschiedlicher interdisziplinärer Anlehnungen für letztlich kaum unterscheidbare methodische Zugriffe. Das könnte einen verbreiteten Mut zum Methodensynkretismus signalisieren<sup>136</sup> oder sprachliche Indifferenz – scheint aber viel öfter zum Abstecken von „Claims“ und dem Bemühen um wechselseitige Abgrenzung zu dienen. Der Versuch, eigene Marken mit Wiedererkennungswert für ein als innovativ behauptetes Forschungsprogramm zu prägen, scheitert indes fast durchweg an drei Hürden:

---

<sup>131</sup> *Kruse/Langner*, Covid-19 vor Gericht: Eine quantitative Auswertung der verwaltungsgerichtlichen Judikatur, NJW 2021, 3707; vgl. auch *ders.*, Recht und Realität im Verfassungsrecht, DÖV 75 (2022), 720.

<sup>132</sup> *Kruse*, „Unfallflucht“ – eine evidenzbasierte Systematisierung der Rechtsprechung, NJW 2023, 1786.

<sup>133</sup> *Kruse* (Fn. 110), AcP 224 (2024), 38.

<sup>134</sup> *Kruse* (Fn. 110), NZKart 2023, 138.

<sup>135</sup> Ausdr. *Kruse* (Fn. 110), AcP 224 (2024), 38 unter II.1: „Der hiesige Untersuchungsansatz lässt sich mit den Attributen empirisch, quantitativ, computergestützt charakterisieren.“

<sup>136</sup> So womöglich im maßgeblichen Handbuch der „Neuen Theorien des Rechts“ (Hrsg. Buckel/Christensen/Fischer-Lescano), das seit seiner dritten Auflage (2020) in einem nachgefügt Kapitel über „Neuen Rechtsempirismus“ (Verf. *Vogel/Christensen*, S. 105 ff.), die „Computergestützte Rechtslinguistik als Beitrag zur Rechtstatsachenforschung“ (Abschnittsüberschrift C.II., S. 112) beschreibt und dadurch Rechtsempirismus, Rechtslinguistik und Rechtstatsachenforschung miteinander verknüpft.

1. Die Abgrenzbarkeit gegenüber früheren Ausprägungen wird fast nie explizit begründet,<sup>137</sup> theoretische und methodische Kennzeichen jeder Neuprägung bleiben implizit und lassen sich induktiv kaum rekonstruieren. Selbst wo ausnahmsweise die Abgrenzung versucht wird,<sup>138</sup> gelingt sie kaum widerspruchsfrei zu analogen Gegenabgrenzungen.<sup>139</sup>
2. Wo die Konturen eines Prägezeichens anfänglich überhaupt definiert werden, verwischen sie oft im Lauf der Zeit. Die zunehmende Etablierung eines Begriffs und seine Übernahme durch andere begünstigt sprachliche Verschleifungen:<sup>140</sup> Die Präzision der Programmatik fällt ihrer Popularität zum Opfer.
3. Ungeachtet der theoretischen Abgrenzbarkeit heben methodisch naheliegende Kooperationen auch begriffliche Trennlinien wieder auf – etwa wenn namhafte Vertreter von Rechtstatsachenforschung und Empirischer Rechtswissenschaft gemeinsam „Schriften zur Rechtstatsachenforschung“ herausgeben.<sup>141</sup>

Diese Erwägungen sprechen für größere Begriffssparsamkeit und dafür, nur echte und genau benannte methodische Innovationen mit einem (präzise konturierten) Prägezeichen zu adeln. Andernfalls sollte der – nicht minder begründungsbedürftige – Anschluss an frühere Methodenschulen genügen; dadurch würden Synthesepotentiale deutlich und die Anwendbarkeit bereits etablierter Methodenstandards klargestellt, die sich für neue Ausprägungen erst noch herausbilden müssten. Freilich ist auch taxonomische Präzision kein Allheilmittel; die quantitative Forschung im Recht steht vor weiteren Herausforderungen, von denen abschließend nur zwei angedeutet seien:

---

**137** Bsp.: Quantitative Rechtswissenschaft, die als „ähnlich“ zur Evidenzbasierten Jurisprudenz vorgestellt wurde (*Coupette/Fleckner* [Fn. 65], JZ 2018, 379, 380 Fn. 3), ohne eine inhaltliche Abgrenzung zu versuchen.

**138** Bspw. in der Selbstbeschreibung Quantitativer Rechtswissenschaft als „methodisch enger [...] aber gegenständlich weiter“ als Rechtstatsachenforschung (oben bei Fn. 71) oder in der Selbstbeschreibung Digitaler Rechtstatsachenforschung als Überführung der als Teil der „empirischen Rechtswissenschaft im Allgemeinen“ beschriebenen Rechtstatsachenforschung „in das digitale Zeitalter“ (oben bei Fn. 93).

**139** So gilt „Rechtstatsachenforschung“ weithin als Oberbegriff für jegliche empirische Rechtsforschung ohne Rücksicht auf die in der Fn. 138 gezogenen Differenzierungen.

**140** Etwa die als Verfahren zur *Empirierezeption* eingeführte „Evidenzbasierung“ (dazu oben bei Fn. 55), die zuletzt vielmehr neue *Empirieproduktion* kennzeichnet (bspw. die in Fn. 110 und 132 zitierten Studien); unklar insoweit *Kilian*, *Anwaltliche Erfolgshonorare? – Eine evidenzbasierte Annäherung*, NJW 2021, 445, der zwar „aus der Forschungstätigkeit des Soldan Instituts der vergangenen Jahre“ berichtet, aber ohne spezifisch evidenzbasierte Methoden.

**141** Seit 2021 unter [www.nomos-elibrary.de/buchreihe/B001079500/schriften](http://www.nomos-elibrary.de/buchreihe/B001079500/schriften) (15.2.2024).

4. Der Leser-, aber auch Herausgeberschaft juristischer Zeitschriften fehlt es oft an hinreichend geschultem statistischen Rezeptionssinn (*statistical literacy*), um der „enormen psychologischen Überzeugungskraft“ mathematischer (Schein-)Präzision<sup>142</sup> zu widerstehen. Wenn etwa eine führende Zeitschrift für Wirtschaftsrecht ihren Autoren eine ganze Seite für mathematische Gleichungen, griechische Formelzeichen und detaillierte Signifikanztabellen einräumt, nur um sie umständlich beweisen zu lassen, was bei simpler Division offensichtlich war,<sup>143</sup> dann unterstreicht das die noch immer aktuelle Forderung nach elementarer „Zahlenkompetenz in der Rechtspraxis“<sup>144</sup> und vermindert das Kosten-Nutzen-Verhältnis quantitativer Ansätze im Recht – und sei es auch nur als gut gemeinter Denkanstoß für „neue Fragestellungen“.<sup>145</sup>
5. Riskanter als *überflüssige* Quantifizierungen ist der *falsche* Einsatz solcher Methoden.<sup>146</sup> Wenn etwa eine traditionsreiche Archivzeitschrift kommentarlos Aufsätze abdruckt, die schon statistische Grundbegriffe wie „Modus“ und „Median“, „empirisch“ und „anekdotisch“ sowie „Laborexperiment“ und „E-Mail-Befragung“ verwechseln,<sup>147</sup> dann besteht eine durchaus ernstzunehmende „Gefahr, dass zweifelhaft erhobene Daten sich verselbstständigen“.<sup>148</sup> Die Zahl empirisch Geschulter, die methodische Fehler rasch erkennen, ist in der Rechtswissenschaft gering; ihre Kapazitäten zur Replik begrenzt. Statt jedoch darauf zu vertrauen, dass fehlerhafte Studien „unter den Tisch fallen“ und

**142** So *Hamann*, Evidenzbasierte Jurisprudenz (Fn. 2), S. 115, und weiter: „Deshalb wird empirischen Erkenntnissen oft umso mehr Glauben geschenkt, je komplizierter die zugrundeliegende Statistik ist und je feiner untergliedert die tabellarische Ergebnispräsentation – Quantifizierung gilt als Zeichen der Wissenschaftlichkeit“.

**143** Die konkrete Fundstelle versage ich mir wegen des systemischen Arguments und der nicht beabsichtigten Anprangerung einzelner Autoren.

**144** *Wannenburg/Curlewis*, Exploring the need for numeracy skills in legal practice, 10 *Cogent Edu.* no. 2190307 (2023); zuvor schon *Talley*, Is the Future of Law a Driverless Car?, 174 *JITE* 183, 204 (2018): „New lawyers entering the field would be well advised to spend some time brushing up on data-analytics, coding, and statistics skills“; *Altwicker*, Von Rechtsnormen zu Rechtsdaten (und zurück) – Warum Jusstudierende heute Statistikgrundkenntnisse brauchen, recht 2018, 62; *Ihden*, „Iudex non calculat“ – Die Erfordernis „statistischer Belesenheit“ im (scheinbar) zahlen- und formelleeren Raum, *ASTA* 13 (2019), 257.

**145** Dafür noch *Hamann*, Evidenzbasierte Jurisprudenz (Fn. 2), S. 30: „methodisch mangelhafte Studien mag man aber mit Blick darauf hinnehmen, dass sie durch allfällige Folgestudien verbessert werden und nichtsdestotrotz neue Fragestellungen erschließen können.“

**146** So schon *Bayer*, Festschrift für Canaris (Fn. 37), S. 319: „Gefahren bestehen, wenn empirische Studien ohne Einhaltung wissenschaftlicher Mindeststandards publiziert und deren Aussagen ungeprüft als richtig übernommen werden“.

**147** Ohne Fundstelle, vgl. oben Fn. 143.

**148** *Hofmann*, [Buchbesprechung], *JZ* 2018, 558 zu einem anderen Fall.

schlicht nicht weiter zitiert werden, wäre eine Präventivkontrolle zu erwägen, etwa die aus empirisch arbeitenden Disziplinen bekannte Kreuzbegutachtung (*peer review*). Sie funktioniert mitnichten perfekt,<sup>149</sup> kann aber zumindest offensichtliche Fehler vermeiden helfen – zumal nach inzwischen etablierten *best practices* für die Begutachtung auch verwendete Datensätze und Auswertungsalgorithmen offenzulegen sind. Lautstarkem Protest gegen Kreuzbegutachtung in der Rechtswissenschaft<sup>150</sup> ließe sich durch selektive Begutachtung *nur* der empirischen Beiträge begegnen, wie sie in den USA etwa die *Northwestern Law Review* mit ihrem jährlichen Sonderheft („Empirical Issue“) praktiziert.<sup>151</sup>

Mit dieser Handvoll Desiderate mag es hier sein Bewenden haben; abschließend aufgezählt sind die Hürden und Herausforderungen für quantitative Forschung im Recht damit noch lange nicht. Man fühlt sich erinnert an die Schilderung der Geburtswehen eines verwandten Feldes vor einem halben Jahrhundert:

In jedem neuen und seiner Identität noch ungewissen Feld ist ein gewisses Maß an konzeptionellem und semantischem Chaos unvermeidbar. Es braucht Zeit, Mühe, und auch einige Fehlstarts, um die nötigen Kennzeichen akademischen Betriebs zu entwickeln: ein Paradigma, eine Interessentengruppe, Finanzierung und institutionelle Heimstätten, geordnete Kommunikations- und Publikationskanäle, usw. [...] Diese Reflexionen drängen sich auf, wenn man innehält, um in den neuesten Strudel konzeptioneller und semantischer Verwirrung zu blicken. [...] Man tagt. Man schreibt Artikel. [...] Alles wirkt berauschend und glamourös.<sup>152</sup>

---

149 Ausf. Hamann, Evidenzbasierte Jurisprudenz (Fn. 2), S. 90–95.

150 Kostorz, Review-Verfahren bei der Veröffentlichung juristischer Fachartikel – Was soll das?, KJ 2016, 417.

151 Zu diesen Sonderheften seit 2019 vgl. [www.northwesternlawreview.org/empirical/past-empirical-issues](http://www.northwesternlawreview.org/empirical/past-empirical-issues) (4.2.2024); zu ihren (von den fünf regulären Ausgaben abweichenden) Einreichungs- und Begutachtungsregeln [www.northwesternlawreview.org/submissions/empirical-issue](http://www.northwesternlawreview.org/submissions/empirical-issue) (15.2.2024).

152 Merryman (Fn. 68), 25 Am. J. Comp. L. 457f. (1977): “In a new field unsure of its identity a certain amount of conceptual and semantic chaos is unavoidable. It takes time, effort and a number of false starts to develop the necessary characteristics of a scholarly field: a paradigm, a group of interested scholars, funding and institutional bases, regular lines of communication and publication, and so forth. [...] These reflections crowd in as one pauses to assess the condition of a recent vortex of conceptual and semantic confusion. [...] Conferences were held. Articles were written. [...] It was all rather heady and glamorous.”

Doch sobald sich der Staub erst einmal setzt und der Rausch verfliegt, dann erkennt man plötzlich – damals<sup>153</sup> wie heute – ganz neue Gelegenheiten „zur stärkeren Einbindung von Sozial- und Geisteswissenschaften in die juristische Forschung“.

---

153 *Merryman* (Fn. 68), 25 Am. J. Comp. L. 457, 483 (1977): “an opportunity [...] to strengthen the role of the social sciences and the humanities in legal scholarship.”